DEUTSCHER BUNDESTAG
Petitionsausschuss

11011 Berlin, 03.03.2011
Platz der Republik 1

Pet 2-17-15-8272-011026
(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Fernruf (030) 227-32243
Telefax (030) 227-36130

[redacted]

Betr.: Gesetzliche Krankenversicherung - Beiträge -

Bezug: Ihr Schreiben vom 10.02.2011

Sehr geehrte [redacted]

für Ihr Schreiben danke ich Ihnen.

Die parlamentarische Behandlung Ihrer Eingabe kann leider nicht so rasch durchgeführt werden, wie es wünschenswert wäre. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Zur Rechtsauslegung, dass es für die Beitragspflicht von Direktversicherungen in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht ausschlaggebend sei, wer die Leistungen im Ergebnis finanziert hat und wer Vertragspartner der Versicherung ist, waren zwei Verfahren (Az.: 1 BvR 739/08 und 1 BvR 1660/08) vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängig. Hierzu hat das BVerfG nunmehr differenziert entschieden:

In beiden Fällen übernahmen die Beschwerdeführer nach ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die Prämienzahlung an den Versicherer.

Während im Verfahren 1 BvR 739/08 der frühere Arbeitgeber Versicherungsnehmer blieb, übertrug im Verfahren 1 BvR 1660/08 der Arbeitgeber alle Rechte aus dem Versicherungsvertrag auf den Beschwerdeführer als neuen Versicherungsnehmer.

Nach der Auszahlung der einmaligen Kapitalleistung aus der Lebensversicherung an die Beschwerdeführer setzte die Krankenkasse in beiden Fällen hierauf monatliche Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge fest, wobei auch der durch eigene Prämienzahlung der Beschwerdeführer erwirtschaftete Anteil einbezogen wurde. Die gegen die Beitragserhebung gerichteten Klagen der Beschwerdeführer blieben vor den Sozialgerichten ohne Erfolg.

Die 3. Kammer des Ersten Senats des BVerfG hat im verfahren 1 BvR 739/08 die gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen; eine Verletzung des Beschwerdeführers in seinen Grundrechten sei hier nicht gegeben.

Im Verfahren 1 BvR 1660/08 hat das BVerfG dagegen festgestellt, dass die angegriffenen Entscheidungen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstoßen. Auf die Verfassungsbeschwerde ist das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das BSG zurückverwiesen worden.

Als Folge dieser Entscheidung wurden die abschließenden Beratungen von Petitionen zur Beitragserhebung aus sog. betrieblichen Direktversicherungen vertagt. Die Entscheidung des BSG wird abgewartet, um die Erfordernisse gesetzgeberischer Initiativen abzuklären.

Ich muss Sie deshalb noch um Geduld bitten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Herr Dziedzioch)